

**BELEHRUNG NACH § 12 A ARBGG ÜBER DIE KOSTENTRAGUNGSPFLICHT
IN ARBEITSRECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN**

IN SACHEN

§ 12 a Abs. 1 ArbGG lautet:

In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands.

Die Gebühren, die für die Tätigkeit des **Rechtsanwalts STEFAN KIRST** in der ersten Instanz eines arbeitsgerichtlichen Prozesses anfallen, sind aufgrund dieser Vorschrift unabhängig vom Ausgang / Ergebnis von den Mandanten zu tragen.

Anders als in anderen Rechtsgebieten besteht somit keine Verpflichtung der unterliegenden Partei, auch die Rechtsanwaltsgebühren der obsiegenden Partei zu tragen. Vielmehr müssen die Rechtsanwaltsgebühren auch in dem Fall getragen werden, in dem der Prozess in der ersten Instanz gewonnen wird. Das gilt überdies unabhängig davon, wie der Prozess ab einer etwaig notwendigen zweiten Instanz ausgeht (für die Kosten ab der zweiten Instanz selbst gelten jedoch andere Regelungen).

Diese Regelung gilt auch für die Beratungstätigkeit sowie für die außergerichtliche / vorgerichtliche Tätigkeit.

Hiermit bestätige ich, dass ich von dieser Kostentragungspflicht informiert bin.

Berlin, _____

Name/Unterschrift: _____